

wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- (g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Falle Simbawes der Leiter der Steuerbehörde oder sein bevollmächtigter Vertreter.
2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

#### Artikel 4

##### Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“, die nach dem Recht dieses Staates auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder anderer ähnlicher Merkmale steuerpflichtig ist.
2. Ist nach Absatz (1) eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- (a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen); ■
- (b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- (c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- (d) Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einverständnis.
3. Ist nach Absatz (1) dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### Artikel 5

##### Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Einrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfaßt insbesondere:
- (a) einen Ort der Leitung;
- (b) eine Zweigniederlassung;
- (c) eine Geschäftsstelle;
- (d) eine Fabrikationsstätte;
- (e) eine Werkstatt; und

(f) ein Bergwerk, ein öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch, eine Einrichtung oder alle anderen Stätten der Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Eine Bauausführung oder Montage stellt nur dann eine Betriebstätte dar, wenn ihre Dauer sechs Monate übersteigt.
4. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Betriebstätte“ nicht:
- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben (a) bis (e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes (6) dieses Artikels — für ein Unternehmen tätig und besitzt sie gewöhnlich die Vollmacht in einem Vertragsstaat, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, so wird das Unternehmen, ungeachtet der Absätze (1) und (2) dieses Artikels, so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von dieser Person ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz (4) dieses Artikels genannten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es in diesem Staat seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

#### Artikel C

##### Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der